



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Stiftung Maria-Ward-Schule
Weinbergsweg 60
61348 Bad Homburg v.d. Höhe

Stand: Januar 2026



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

Präambel

Die Stiftung Maria-Ward-Schule, eine Stiftung bürgerlichen Rechts, die gemeinschaftlich von der Stadt Bad Homburg, dem Hochtaunuskreis, der Congregatio Jesu und dem Bistum Limburg getragen wird, orientiert sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an den Vorgaben des Bistums Limburg.

Bezugnehmend auf die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“¹ erstellte die Stiftung Maria-Ward-Schule das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept.

¹ Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 13/2019. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.



Inhalt

Präambel.....	2
1. Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit	4
2. Risikoanalyse	6
2.1. Personalverantwortung.....	6
2.2. Gelegenheiten	6
2.3. Räumliche Situation.....	7
2.4. Entscheidungsstrukturen.....	7
3. Verhaltenskodex.....	8
3.1. Ziele eines Verhaltenskodex.....	8
3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen.....	8
3.3. Distanz und Nähe: Angemessenheit von Körperkontakt	9
3.4. Sprache und Wortwahl.....	10
3.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
3.6. Beachtung der Intimsphäre.....	11
3.7. Geschenke und Vergünstigungen.....	12
3.8. Disziplinierungsmaßnahmen	12
3.9. Veranstaltungen mit Übernachtung.....	12
3.10. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes.....	13
4. Beratungs- und Beschwerdewege.....	15
Anlage	19
Definition und Beispiele für Grenzverletzungen	21



1. Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit²

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maria-Ward-Schule unterrichten und begleiten wir Schülerinnen in der Schule und im außerunterrichtlichen Kontext und arbeiten mit ihnen zusammen.

Die Schülerinnen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Schülerinnen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet für uns:

- Wir begegnen Schülerinnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Schülerinnen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Schülerinnen müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn die Schülerinnen sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume vorfinden. Sie sollen auch schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen sexualisierte Gewalt begegnet oder angetan wird.

² In Anlehnung an: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin 2015 und der Handreichung „Kultur der Achtsamkeit“ - Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg, Arbeitshilfe zur Entwicklung und Einführung von Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort, Limburg 2023



Dafür ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden unserer Maria-Ward-Schule an der Implementierung und am Erhalt einer Kultur und eines Klimas der Achtsamkeit mitwirken. „Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine ‚Weitwinkelsicht‘ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Schülerinnen oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühler dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen [...], jungen Frauen [...] oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“³

Für einen Verhaltenskodex stellt diese Perspektive die jeweilige Kultur des Umgangs in einer Schule und die Haltung der Mitarbeitenden in den Mittelpunkt. Sie setzt darauf, dass Regeln Ausdruck dieser Haltung und Kultur der Achtsamkeit sind, von den Beteiligten partizipativ erstellt werden, Übertretungen und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden können und ein „einmal aufgestellter Verhaltenskodex regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob er ein Miteinander der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie den Einsatz für die Kinderrechte zu entfalten hilft.“⁴ In diesem Sinne trägt ein Verhaltenskodex mit dazu bei, die Qualität der Arbeit in einer Einrichtung zu sichern und zu verbessern. Dem Verhaltenskodex geht eine Risikoanalyse voraus.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Reihe Arbeitshilfen Nr.246). Bonn 2014. S. 46f.

⁴ Zimmer, Andreas u.a.: Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Weinheim und Basel 2014. S. 237.



2. Risikoanalyse

Grundlegend für das Präventionskonzept ist die Identifizierung von Risiken an der Maria-Ward-Schule. Die folgenden Fragen sollen helfen, um Schwachstellen und Gefährdungen zu finden, die Täter/innen für Missbrauchstaten ausnutzen könnten. Sie werden regelmäßig einmal jährlich der Mitarbeiterversammlung, der SV und dem Elternbeirat vorgelegt.

2.1. Personalverantwortung

- Wird das Thema *Prävention* im Bewerbungsverfahren aller Mitarbeitenden (auch bei Mitarbeitenden der Hausaufgabenbetreuung oder des UnterrichtPlus, bei Studierenden im Praxissemester, beim Hausmeister und der Hauswirtschaft u.a.) aufgegriffen?
- Werden die Regeln zur Vorlage des Führungszeugnisses eingehalten?
- Gibt es konkrete, für alle geltende Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht, oder wird dies dem einzelnen Urteil der jeweiligen Mitarbeitenden überlassen?
- Ist das Thema *Prävention vor sexualisierter Gewalt* Bestandteil von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen bzw. Fachtagen und Projektwochen? Ist das Thema Bestandteil im Unterricht?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es Bevorzugung oder Benachteiligung von einzelnen Schülerinnen durch Mitarbeitende?

2.2. Gelegenheiten

- Welche Personen oder Gruppierungen könnten in der Institution in besonderem Maße gefährdet sein?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z.B. Benotungen u.a.)?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden (z.B. Vertrauenslehrer, pastorales Gespräch u.a.)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?



2.3. Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potentiellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Kann jede Person das Schulgelände unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Schule besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

2.4. Entscheidungsstrukturen

- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Für welche Bereiche fehlen klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Wissen Schülerinnen und Eltern, wer an der Maria-Ward-Schule welche Entscheidungsbefugnis hat?
- Wie ließen sich offizielle Regelungen oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche oder versteckte Hierarchien?
- Übernimmt die Schulleitung auch diesbezüglich Verantwortung (ist an deren Offenlegung interessiert) und interveniert bei Fehlverhalten?
- Sind die Kommunikationswege in der Schule transparent, wird ihre Einhaltung beachtet?
- Gibt es Beschwerdewege für Schülerinnen? Wie werden sie den Schülerinnen mitgeteilt?
- Wie ist die Streitkultur in der Schule? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?⁵
- Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?

⁵ Vgl. Berlin 2015.



3. Verhaltenskodex⁶

Bei der pädagogischen Arbeit in einer Mädchenschule gehört es zum professionellen Selbstverständnis aller Lehrenden und Mitarbeitenden, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu verinnerlichen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass weder emotionale noch körperliche Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden, nicht bei den Kindern und Jugendlichen.⁷

3.1. Ziele eines Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sollen dazu beitragen,

1. eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
2. Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen,
3. Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben,
4. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Schule zu verbessern,
5. das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt präsent zu halten.⁸

3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, Nachschreibearbeiten usw. findet nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

⁶ Berlin 2015, Limburg 2023, S.26ff.

⁷ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de.

⁸ Vgl. Berlin 2015.



- Eine Schülerin darf nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. Besondere Belohnungen oder Sanktionen müssen pädagogisch begründet und im Kollegium abgesprochen sein.
- Die Lehrkräfte bauen keine privaten Freundschaften zu den Schülerinnen auf.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatkontakte zu Schülerinnen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Anfragen von Schülerinnen oder Sorgeberechtigten nach privaten Dienstleistungen oder individuell-vergüteten Tätigkeiten durch Lehrkräfte sind abzulehnen (z.B. privater Nachhilfeunterricht)⁹
- Die Kommunikation mit Schülerinnen und Eltern außerhalb der Schule erfolgt über die E-Mailadressen der Schule oder über das Schulportal LANIS.

3.3. Distanz und Nähe: Angemessenheit von Körperkontakt

Hier geht es nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schülerin/nen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich und immer zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von den Kindern und Jugendlichen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Verhaltensregeln:

- Berührungen oder körperliche Annäherungen, die die normale Distanz unterschreiten, sind grundsätzlich zu vermeiden
- Eine professionelle Distanz ist zu wahren.

⁹ Vgl. Sonderregelung für den Schwerpunkt Musik:

Im Rahmen des Schwerpunktes Musik ist es den Lehrkräften gestattet, den Schülerinnen private Dienstleistungen in Form von Instrumentalunterricht anzubieten. Die Dienstleistungen sind im Rahmen der durch den Fachbereich Musik festgelegten Honorartabelle für Instrumentallehrer seitens der Eltern zu begleichen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Honorare als Einkünfte aus selbständiger Arbeit steuerlich geltend zu machen. Für den Instrumentalunterricht ist es den Lehrkräften gestattet, den Schülerinnen auch Einzelunterricht zu erteilen.



- Unerwünschte gezielte körperliche Berührungen oder Annäherungen (z.B. auf dem Schoß sitzen, Streicheln, Massagen) sind nicht erlaubt.
- Methoden, Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass den Schülerinnen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Hilfestellungen im Sportunterricht sind vorher genau zu erklären und können von der Schülerin abgelehnt werden.
- Körperliche Zuwendung als Trost in Ausnahmesituationen (Trauer, Verletzung) kann hilfreich sein, wenn das Einverständnis der Schülerin vorher erfragt wurde.

3.4. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden.

Bemerkungen und Sprüche können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen.

Verhaltensregeln:

- Die Mitarbeitenden verwenden bei ihrer Interaktion und Kommunikation niemals und in keiner Form sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht bei den Schülerinnen untereinander und beziehen aktiv und eindeutig dagegen Stellung.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind so an die jeweilige Zielgruppe angepasst.

3.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung sozialer Netzwerke und digitaler Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Medien wie Filme, Fotos, Spiele und Materialien (z.B. auch Blogs, Dropbox, Klassenfilme etc.) muss im Sinne des Jugendschutzgesetzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:



- Es wird respektiert, wenn Schülerinnen nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung, sowie die der Sorgeberechtigten (siehe Schulvertrag). Niemand darf nackt, unzureichend bekleidet oder in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Mitarbeitenden pflegen keine privaten Internetkontakte mit Schülerinnen der Einrichtung sowie deren Eltern/Sorgeberechtigten (z.B. über E-Mail oder sog. soziale Netzwerke wie WhatsApp, Facebook etc.) und lehnen entsprechende Kontaktanfragen grundsätzlich ab. Nur dienstlich begründete Kontakte sind zulässig und erfolgen ausschließlich über die dienstlichen E-Mail-Adressen. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern und Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind verboten.

3.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es stets zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre von Schülerinnen, aber auch von Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.¹⁰

Verhaltensregeln:

- Auf Klassenfahrten und anderen Fahrten mit Übernachtung wird vor dem Betreten der Schlafzimmer angeklopft und auf Antwort gewartet.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Betreuungspersonen betreten. Gleichzeitige gemeinsame Benutzung von Sanitär- und Duschräumen von Schülerinnen und Betreuenden findet nicht statt. Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten in angemessener Weise an. Sportumkleiden dürfen nur nach Anklopfen und erfolgter Aufforderung oder angemessener Wartezeit betreten werden.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen zu respektieren.

¹⁰ Vgl. Berlin, 2015.



3.7. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen müssen unterbleiben. Vielmehr können sie, wenn sie nur ausgewählten Schülerinnen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.
Verhaltensregeln:

- Private Geldgeschäfte mit Schülerinnen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt.
- Geschenke von einzelnen Sorgeberechtigten oder Schülerinnen dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

3.8. Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund der unterschiedlichen Wirkungen sorgfältig zu reflektieren und transparent zu machen. Außerdem sind die Maßgaben durch das hessische Schulgesetz und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses zu beachten. Konsequenzen zielen darauf ab, jemanden, möglichst durch Einsicht in sein Fehlverhalten, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die im direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Einschüchterungen, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angst machen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

3.9. Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen bei Ausflügen, Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln bedürfen. Abweichungen von diesen Regeln sind allerdings möglich aufgrund der Raumsituation (z.B. bei Übernachtungen in Turnhallen oder beim Zelten) oder aufgrund bewusst getroffener,



pädagogischer Entscheidungen. Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung werden von mindestens einer weiblichen Lehrkraft begleitet.
- Bei Übernachtungen sind Schülerinnen und deren erwachsene Begleiter/innen in getrennten Schlafräumlichkeiten unterzubringen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Leitung.
- Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Zimmern.
- Schülerinnen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.
- Männliche Mitarbeiter betreten grundsätzlich nur in Begleitung einer Mitarbeiterin den Schlafraum von Schülerinnen.
- In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einer Schülerin grundsätzlich zu unterlassen.

3.10. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes¹¹

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart wird, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter/innen-Verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Regelungen:

- Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schülerinnen oder gegenüber anderen Kolleginnen und Kollegen sowie dessen Wirkung angesprochen werden.
- Jegliche Übertretungen des Verhaltenskodexes unterliegen keiner Geheimhaltung.

¹¹ Vgl. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus dem Erzbistum Berlin, 2015.



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

- Die Mitarbeitenden machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes gegenüber der Schulleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, die Reflexion von Nähe und Distanz müssen regelmäßige Themen in entsprechenden Gremien (Teambesprechungen, Supervision, im Beratungsnetzwerk und auf Konferenzen) sein.



4. Beratungs- und Beschwerdewege

Es ist uns wichtig, dass die Schülerinnen jederzeit Rückmeldungen an die verantwortlichen Mitarbeitenden geben können. Die folgenden Strukturen und Ansprechpartner an der Maria-Ward-Schule unterstützen dieses Ziel:

- Das Beratungsnetz Schule, darunter geschulte Fachkräfte für Prävention vor sexualisierter Gewalt, psychologisch ausgebildete Fachkräfte mit regelmäßiger Sprechstunde,
- Die aktuelle Vertrauenslehrkraft.
- Regelmäßige Sprechstunde einer psychologisch ausgebildeten Fachkraft.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Schülerinnen ihre Rechte kennen. Manchmal müssen sie überhaupt erst einmal wissen, dass sie Rechte haben, sich beschweren dürfen und welche Möglichkeiten sie dazu haben.

Folgende Rechte werden allen Schülerinnen per Aushang in den Klassen bekanntgegeben. Sie sind Grundlage der Klassenregeln, ihre Relevanz wird in Klassenlehrerstunden und Fachunterricht angepasst an Situation und Alter der Schülerinnen fortlaufend thematisiert¹²:

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen!¹³

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen – egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.

Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört Dir!

Du darfst selbst bestimmen, wer dich berühren darf. Du darfst nicht zu Handlungen oder Berührungen jedweder Art gedrängt werden.

¹² siehe Anlage

¹³ Bischöfliches Generalvikariat Trier und BDKJ Trier 2015: Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Trier 2015, S. 18 – 22.



Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Niemand darf eine Schülerin durch peinliche oder herabsetzende Bemerkungen oder Gesten über ihren Körper verletzen.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand Deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast Du das Recht, NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass Dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn Du Dich unwohl fühlst oder jemand Deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast Du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

Damit Schülerinnen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Mögliche Beschwerdewege werden ebenfalls per Aushang in den Klassen bekanntgegeben, um die Schülerinnen zu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen, oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen:

- **Du hast das Recht, dich zu beschweren!**

1. Wie erfahre ich, wo ich mich beschweren kann?

- Wiederkehrende Thematisierung im Schulalltag.
- Aus dem Unterricht (Biologie, Politik, Religion u.a.).
- Hinweise per Aushänge, Flyer, Plakate.
- Information durch psychosoziale Betreuung durch das Beratungsnetzwerk oder die Schulpastoral.



- Schülerinnenvertretung (SV).
- Vertrauenslehrer.
- Schutzkonzept der Schule (wird über die Homepage veröffentlicht).

2. *Worüber kann ich mich beschweren?*

- Missachtung eigener persönlicher Rechte im schulischen und privaten Bereich.
- Vereinbarte Regeln in der Schule werden nicht eingehalten.
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex.

3. *Bei wem und wie kann ich mich beschweren?*

- Bei allen Mitarbeitenden.
- Bei Vertrauenspersonen innerhalb der Schule (Beratungsnetzwerk, Schulpastoral, Vertrauenslehrer).
- Bei dem Schulleiterbeirat.
- Bei der Klassensprecherin und SV.
- Bei außerschulischen Ansprechpartnern (z.B. Seelsorger, Jugendamt, „Beratungsstellen bei Fragen, Vermutung und Verdacht sexualisierter Gewalt“).
- Dies geht: persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail.

4. *Was passiert mit meiner Beschwerde?*

- Deine Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden.
- Du kannst dich darauf verlassen, dass Gespräche vertraulich behandelt werden und nichts wird ohne Absprache mit dir unternommen.
- Dein Anliegen, deine Erwartung und Lösungsvorschläge sollen geklärt werden.
- Du bekommst Rückmeldung über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten.
- Beschwerden werden dokumentiert.
- Die Umsetzung beschlossener Maßnahmen werden eingeleitet und überprüft.
- Beschwerden werden ausgewertet, um wiederkehrende Probleme oder Folgeprobleme zu ermitteln und zukünftig zu vermeiden.



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

Anlage

• **Ansprechpersonen**

- Beratungslehrkräfte an der Maria-Ward-Schule:

- Benjamin Biermann (Vertrauenslehrkraft) benjamin.biermann@mws-hg.de
- Gabi Schulze Winkmann (Prävention sex. Gewalt/BNS) gabi.schulze-winkmann@mws-hg.de
- Rudolf Göttle (Schulpastoral/BNS) rudolf.goettle@mws-hg.de
- Charlotte Dere (Schulpastoral) charlotte.dere@mws-hg.de
- Tim Kössler (Prävention Sucht/BNS) tim.koessler@mws-hg.de
- Mariua Bettinger (BNS) maria.bettinger@mws-hg.de

- Externe Beratungsperson an der Maria-Ward-Schule:

- Birgit Winter (Dipl.-Pädagogin/BNS) birgit.winter@mws-hg.de

Tel: 0170-5535318, Sprechzeiten: Do 13 – 14 Uhr o. n. V. (per E-Mail oder Telefon)

• **Präventionsbeauftragte des Bistum Limburg, Fachstelle gegen Gewalt zur Weiterleitung bei mittelbarer Mitteilung**

- Silke Arnold s.arnold@bistumlimburg.de Tel.: 06431-295 315
- Matthias Belikan m.belikan@bistumlimburg.de Tel. : 06431 – 295111

• **Referent, Präventionsbeauftragter**

- Robin Gerlach r.gerlach@bistumlimburg.de Tel.: 06431-295 236
- www.praevention.bistumlimburg.de

• **Interventionsbeauftragte des Bistum Limburg, Fachstelle gegen Gewalt zur Weiterleitung bei mittelbarer Mitteilung**

- Sandra Gudehus s.gudehus@bistumlimburg.de Tel.: 06431-295 387

• **(unabhängig) beauftragte Person für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt**

- Dr. Rieke Tel.: 0175- 489 1039



Stiftung Maria-Ward-Schule
Staatlich anerkannt
Realschule, Gymnasium und Berufliches Gymnasium
in freier Trägerschaft für Mädchen

- Dr. Ohlenann klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de Tel.: 0172 – 3005578
- **Referent für spirituellen Missbrauch**
- Philipp Betz p.betz@bistumlimburg.de Tel.: 06431 – 295432
- **Unabhängige Personen für Verdachtsfälle spiritueller Gewalt**
- Christine Walter-Klix Christine.walter-klix@bistumlimburg.de Tel.: 0151 26601560
- Michael Cleven michael.cleven@bistumlimburg.de Tel.: 0151 20047896



Definition und Beispiele für Grenzverletzungen

Grenzverletzungen

Das Erzbistum Berlin definiert eine Grenzverletzung als ein „einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht.“¹⁴ Hierbei zählen nicht nur objektive Kriterien, sondern vor allem das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Daher können Grenzverletzungen

- ungewollte Umarmungen,
- „unbedachte Verwendung von Kosenamen“,
- eine unbedachte verletzende Bemerkung

umfassen. Durch Selbstreflexion und/oder, wenn der Täter auf das unpassende Verhalten aufmerksam gemacht wird, und/oder Supervision können Grenzverletzungen korrigiert werden.¹⁵

Sexuelle Übergriffe

Anders als Grenzverletzungen werden sexuelle Vergehen und Übergriffe mit vollem Bewusstsein, das heißt beabsichtigt, vollzogen. Bei sexuellen Übergriffen gilt es zwei Formen zu unterscheiden, nämlich sexuelle Übergriffe

- ohne Körperkontakt und
- mit Körperkontakt

Zu sexuellen Übergriffen ohne Körperkontakt zählen beispielsweise

- „abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen (...),
- wiederholtes Flirten der Pädagogen/Pädagoginnen mit Mädchen und Jungen (...),
- Voyeurismus (...)“ oder
- „sexistische Spielanleitungen/Anweisungen“.

Zu sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt zählen zum Beispiel

- „wiederholte Missachtungen einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (...)
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (...)“¹⁶

¹⁴ <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>

¹⁵ <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>

¹⁶ Zartbitter e.V. Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhard, https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf



Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt

„Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – zum Beispiel, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind zum Beispiel im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über Email mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz“ handelt.“¹⁷

¹⁷ Zartbitter e.V. Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhard, https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergreifendeStraftaten.pdf